XXXXVII.

1790, August 12.

Im Jahre 1790 war eine Directorial-Commission des Niederrheinisch-westphälischen Kreises in Aachen anwesend, um für die Verbesserung der Verfassung der Reichsstadt Aachen thätig zu sein.

Am 13. August 1790 übergaben die Herren Schöffen Unterthänige unnachtheilige Verwahrungs-Anzeige in Betreff des vorhabenden Stadt-Verbesserungs-Wesen

Unser

des Schöffenstuhls dahier und dessen ersteren so betitulten Sternzunft.

An Eine Hochansehnliche Kaiserl. Commission!

Dem äusserlichen Vernehmen nach sind die von einer hohen Commission zum Verbesserungs-Geschäft hiesiger Stadtverfassung ausersehene mit ihren desfalls entworfenen Vorschlägen bereits nun dahin gekommen, dass die Zunfts-Greven eingeladen worden seyn sollen, dieselbe anzuhören und ihre Meinung darüber zu eröffnen, ob und wieweit die Greven ein und anders gut oder übel halten, werden diese selbst anzuführen wissen;

Nur die Greven der Sternzunft haben bey dieser Privaten allgemeinen Zusammenberufung nicht erscheinen können, noch wollen, weil diese schon den Vorgeschmack hatten, wie sehr man bey dem gehabten Entwurf dem Corpori des Scheffenstuhls und ihrer Zunft auf allen Seiten zu benachtheiligen, und ohne Rücksicht ihrer uralten Rechten ihres Bestandtheils und bestgegründeten Besitzstands zu Werk zu gehen, und alle ihre Vorrechten (ausser dass ein regierender Scheffenbürgermeister einzig übrig bleiben solle) zu vertilgen sohin all und jedes in einem Hafen zu schmelzen getrachtet habe;

Einer hohen Commission ist es schon bekannt, dass der hiesige Schöffenstuhl ein unmittelbares, nur Kaiser und Reich untergeordnetes Gericht seye, und in dieser Rücksicht als ein separatum Collegium seine besondere Vorzüge habe; dabey hat es in vorhinnigen Zeiten noch jenen gehabt, dass jeder Schöffen ein Stadt-Rathsglied Lebenszeit war, und seyn muste, mithin der Rath damals aus ihm allein oder doch hernächst mit Zusetzung einiger aus der Bürgerschaft bestanden.

Durch die im Jahre 1450 zum äussersten getriebene Aufruhr sahen die damaligen Schöffen sich zwar gezwungen, ihrem lebenslänglichen Rathssitz zu entsagen und für sich eigen eine Zunft, so die neue Sternzunft ware als die erste zu errichten, jedoch behielte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie ihr Recht sowie es von Uralters gewesen auch ferner unverletzt bevor, aus ihrem Corpore des Scheffenstuhls sowohl einen auf ein Jahr regierenden als auch einen auf ein Jahr abgestandenen Bürgermeister im Rath zu haben, und dieses aus dem damaligen in Ansehung des Scheffenstuhles mit Kaiserl. Privilegien befestigte beständigen Rath ursprünglich erspriessendes Recht ist noch nie bestritten, vielmehr bis auf jetzige Zeiten unwidersprechlich beybewahret worden, und mag dawider die im verwichenen Jahr 1789 von dem Kaiserl. Reichs Kammer-Gericht erlassen seyn sollende — die Scheffenstuhl nie zu Gesicht gekommene provisorische Verordnung in Betreff des voti suspensivi im Rath von wegen ihres abgestandenen Bürgermeisters nicht das mindeste beschränken, angesehen diese Verordnung nur interim provisorisch inaudita parte nempe Scabinatu, inter tertios erlassen auch diesem davon nichts insinuiret, zudem darin der Beysitz dem abgestandenen Schöffenbürgermeister im Rath nicht benommen, sondern nur einstweilen das votum um die Gleichheit der Stimmen zwischen alte und neue zu beförderen, suspendirt worden ist, unverschwiegen, dass ohnehin ein Privatus, er seye Bürgermeister oder Rathsglied dem Corpori nichts vergeben mag, und auch dem Schöffenstuhl hierin sein Gerechtsame vorzubringen noch offen bleibt.

Und ebenso ist in der von den Schöffen neu angenommenen Zunft zum Stern es von Zeiten des sogenannten durch Aufruhr erpressten Gaffel-Briefs vom Jahr 1450 immerhin jedoch gehalten worden, dass die Schöffen durch ihre Schöffenwahl gleich berechtigte eigentliche Zunftsglieder waren, wenige andere zum Rath fähige aber der Ursachen hauptsächlich von ihnen als Beigekohrene in der Zunft nur darzu erwählet wurden, damit die Zahl wegen der jährlichs zum Rath präsentirten acht Zunftsglieder hiedurch konnte ersetzt werden und dabey wurde von Anfang an bis jetzund unabbrüchig beybehalten dass Ausweiss deren darüber geführten Zunfts-Protocollen vor allen andern allzeit die Schöffen vorzüglich zum Rath präsentirt bei deren Ermangelung aber Beigekohrene zugesetzt wurden.

Wegen diesen so nothwendig zugesetzten Beigekorenen, um die auf acht bestellte Präsentation voll zu machen geschah es, dass der Stadtrath einen und anderen ihm nicht angenehmen Scheffen vorbeiging und anstatt dessen aus den präsentirten Beigekorenen zum Rathssitz herausnahm; woraus dann wichtige Streithändel entstanden, die welche bereits im Jahr 1611 dahin verglichen sind, dass den Scheffen ihr vorzügliches uraltes Recht gleichwohlen darin conservirt worden ist, dass der Rath die Schöffen inskünftig vor allen anderen von der Zunft präsentirten im Rath aufzunehmen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch falls sie Rathsämter zu versehen erwählt würden, sie hierzu ebenmässig anzunehmen, sich verbündlich gemacht haben;

Hierwider mag den Schöffen nicht vorgeworfen werden, dass in jetzig verwirrten Zeiten vom Jahr 1787 bey damaliger Raths-Umwechselung ein Schöffen von der Zunft vorbeigegangen sey: — dann bekanntlich geschahe dieses mit grossem Widerspruch, und nicht aus der Ursache, als wenn die Schöffen könnten vorbeigegangen werden sondern weil eben dieser, wovon die Frage ware, dermalen dahier nicht mehr domiciliirt, mithin aus dieser Ursache nicht präsentabel wäre;

Hochansehnliche Kaiserl. Commission! Diese sind die von jeher bestandenen Gerechtsame des Schöffenstuhles und ihrer aus dessen Gliedern bestehenden ersten sogenannten Sternzunft, wohero denn die immerhin noch gebräuchliche und ächte Titulatur des Rathes, nämlich Bürgermeister, Schöffen und Rath bis hiehin unverruckt bestanden hat, weil aus obenangeführten ins kurze Reden die Schöffen nothwendig zum Rath gehörten, und von jeher sowohl als noch dessen gänzliche oder Mitbestandtheile waren.

Unangesehen dessen allen aber haben die zum Verbesserungs-Wesen ernannte private Männer hierauf keinen Bedacht genommen, sondern sich einfallen lassen, all und jedes nach einem Leiste zu machen, mithin (wenn sie es vermögten) dem unmittelbaren Corpori Scabinatus sowohl als ihrer Zunft alle Vorrechte, Verträg und den von Urzeiten beibehaltenen Besitzstand fast gänzlich wegzuschaffen und auf solche Weise (anstatt Missbräuche zu verbessern) die Grundlage selbst niederzureissen. Dann (wie verlautet) enthaltet der Entwurf dass das Corpus Scabinorum aus ihrem Gremio den abgestandenen Schöffen-Bürgermeister im Rath nicht beybehalten, ihre ihnen zugehörige Zunft mit allen übrigen pacificiret, sohin darin eine unendliche Zahl (wer weiss was für Leute) zugesetzt werden sollte; folglich man nur die Schöffen zu verdringen und ihre theure Vorzüge und Gerechtsame mit Füssen zu treten getrachtet habe; wo diese doch von Zeiten des ehemaligen beständigen Rathes mit ununterbrochenen verjährten Besitzstand bis auf jetzige Zeiten unverletzt übrig behalten haben, dass sie Schöffen sowohl bei ihrer Zunft vorzüglich vor anderen bei der jährlichen Raths-Umwechselung zum Rath ernennte dazu aufgenommen werden mussten.

Eine hohe Commission wird selbst ermessen, wie äusserst der Scheffenstuhl und seine vornehme Zunft (wenn solche Gedanken durchgehen sollten) gekränkt sein würde, und wie sehr es überall selbst Schuldigkeit und Amtspflichten erfordern, hierüber Schutz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Rechtshülfe zu suchen, um einem solchen einzuführenden ärgerlichen Misbrauch auf allen Wegen auszuweichen.

Ein Hochansehnliche Commission wird daher von dem Schöffenstuhl und ihrer Sternzunft unterthänig gebeten, diese ihre Gerechtsame Authoritate qua pollet Caesarea zu schützen, und hierauf von Rechts wegen den Bedacht zu stellen, sohin entweder bei gütlichen Uebereinkünften (wozu man immer alles mögliche beitragen wird) es dahin einzuleiten, dass der Schöffenstuhl und dessen Zunft in ihren Vorrechten ungestört bleibe, oder bey dessen Nichtverfangung mit Beischliessung dieser unterthänigen Verwahrung in ihren nächstkünftigen Bericht diese besondern Vorrechte dem höchsten Reichsrichter bekannt zu machen;

Vertrauend in solcher Masse der erlauchten Einsicht der Gerechtsame zu handhaben angeordneten hohen Commission erlassen wir uns mit schuldigster Verehrung

Aachen den 12. August 1790.

Einer hohen Kaiserl. Commission
unterthänige
Schöffenmeister und Schöffen
Namens Ihrer und der
Sternzunft
Ex quorum Mandato
E. Klöcker, Synd. et Secret. sub:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf